



Brüssel, den 14. März 2025
(OR. en)

6850/25

INST 61
POLGEN 23
AG 28

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 6648/2/25 REV 2

Betr.: Legislative Programmplanung

– Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2025

– Gemeinsame Schlussfolgerungen zu den politischen Zielen und Prioritäten für den Zeitraum 2025-2029

= *Billigung*

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben 2016 vereinbart, die jährliche und mehrjährige Programmplanung durch die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ (IIV-BRS Nummern 4-11) zu stärken. Der Rat hat 2016 außerdem seine praktischen Modalitäten in Bezug auf die jährliche Programmplanung² gebilligt.
2. In Bezug auf die mehrjährige Programmplanung ist vorgesehen, dass die drei Organe nach Ernennung einer neuen Kommission zur Erleichterung der langfristigen Planung einen Gedankenaustausch über die wichtigsten Politikziele und -prioritäten für die neue Amtszeit führen. Sie werden auf Initiative der Kommission gegebenenfalls gemeinsame Schlussfolgerungen ausarbeiten, die von den Präsidenten der drei Organe unterzeichnet werden.

¹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

² Dok. 6879/16.

3. In Bezug auf die jährliche Programmplanung sollte die Kommission einen Dialog mit dem Europäischen Parlament und dem Rat aufnehmen – und zwar vor und nach der Annahme ihres jährlichen Arbeitsprogramms. Nach Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission werden die drei Organe darauf aufbauend einen Gedankenaustausch zu den Initiativen für das kommende Jahr führen und sich auf eine gemeinsame Erklärung über die jährliche Programmplanung, die von den Präsidenten der drei Organe zu unterzeichnen ist, verständigen.
4. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat auf seiner Tagung vom 17. Dezember 2024 mit der Kommission einen Gedankenaustausch über die Programmplanung geführt. Eine Zusammenfassung des Gedankenaustauschs und der nach der Sitzung eingegangenen schriftlichen Bemerkungen wurde in einem Schreiben³ des Präsidenten des Rates an die Präsidentin der Kommission wiedergegeben.
5. Die Kommission hat ihr Arbeitsprogramm für 2025 am 11. Februar 2025 angenommen⁴ und es dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 25. Februar 2025 vorgelegt; darauf folgte ein Gedankenaustausch über die Programmplanung, der die Grundlage für die anschließenden interinstitutionellen Verhandlungen bildete.
6. Im Anschluss hat der Vorsitz zusammen mit dem künftigen Vorsitz den Entwurf der gemeinsamen Erklärung und den Entwurf der gemeinsamen Schlussfolgerungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Texte ausgehandelt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Textentwürfe am 12. März 2025 erörtert und am 14. März 2025 Einvernehmen über den Entwurf der gemeinsamen Erklärung⁵ und den Entwurf der gemeinsamen Schlussfolgerungen⁶ erzielt.
8. Der Rat wird daher ersucht, den Wortlaut der gemeinsamen Erklärung und der gemeinsamen Schlussfolgerungen in der Fassung der Dokumente 6808/25 bzw. 6809/25 auf seiner Tagung am 18. März 2025 anzunehmen.
9. Die Erklärung Ungarns für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 wiedergegeben.

³ Dok. 16982/24.

⁴ Dok. 5985/25 + ADD 1.

⁵ Dok. 6523/2/25 REV 2.

⁶ Dok. 6524/2/25 REV 2.

10. Die Unterzeichnung durch die Präsidenten der drei Organe ist am Rande der Tagung des Europäischen Rates am 20. März 2025 vorgesehen. Nach der Unterzeichnung werden die gemeinsame Erklärung und die gemeinsamen Schlussfolgerungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
-